Zeitschrift: Werk, Bauen + Wohnen

Herausgeber: Bund Schweizer Architekten

Band: 96 (2009)

Heft: 5: Starke Strukturen = Structures fortes = Strong structures

Rubrik: bauen + rechten : Solidarhaftung und Rückgriff

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

§ Solidarhaftung und Rückgriff

Kommt es auf einer Baustelle zu Mängeln oder Schäden, die mehrere am Bau Beteiligte mit verursacht haben (dem Architekten ist ein Projektierungsfehler unterlaufen, der Baumeister hat ungenau gearbeitet, der Fensterbauer die Masszahlen nicht eingehalten – am Ende passen die Fenster nicht in die gebaute Öffnung und sind Wasserschäden unausweichlich), kann die Bauherrschaft sich an einen von ihnen halten und von diesem die Nachbesserung oder Schadenersatz verlangen: Die Baubeteiligten haften solidarisch (sie sind «Solidarschuldner») und sie haften nicht etwa nur für ihren jeweiligen Verursacheranteil, sondern für das Ganze. Darüber hinaus steht der Bauherrschaft auch noch die freie Wahl offen, an welchen der Beteiligten sie sich halten will – im Beispiel: den Architekten, den Baumeister oder den Fensterbauer.

Diese kurze Beschreibung zeigt bereits die unkomfortable Lage desjenigen, der von der Bauherrschaft belangt wird: Er kann sich nicht mit dem Einwand entziehen, dass andere am Mangel oder Schaden mit- oder gar überwiegend schuldig sind, und er haftet dabei für das Ganze selbst dann, wenn seine nur anteilmässige Mitverursachung zweifelsfrei feststeht. (Der Ausnahmefall, dass der Verursacheranteil eines einzelnen so gering ist, dass er wegen eines krassen Missverhältnisses nicht der Solidarhaftung unterfällt, tritt in der Praxis kaum je ein.) Die Haftung auf das Ganze gilt ebenso, wenn einer der Solidarschuldner gar nicht mehr herangezogen werden kann (beispielsweise weil er im Konkurs untergegangen ist) und sich die Bauherrschaft an einen der übrigen Solidarschuldner wendet. Voraussetzung bleibt zwar die Mitverursachung; ohne sie besteht keine Haftung und damit auch keine Solidarhaftung. Ist diese aber gegeben, bleibt nur Weniges, was der Bauherrschaft entgegenhalten werden kann.

Der Angesprochene kann vorbringen, was alle Solidarschuldner befreit: Sind etwa die Ansprüche gegen jeden einzelnen Solidarschuldner verjährt, kann die Bauherrschaft keinen von ihnen mehr belangen. Indessen hilft es dem einzelnen nicht, wenn lediglich der Anspruch gegenüber einem andern verjährt ist. Keine Schuld besteht auch dann, wenn sie getilgt ist: Hat beispielsweise der Baumeister das Werk erfolgreich nachgebessert, kann die Bauherrschaft vom Architekten oder vom Fensterbauer nichts mehr fordern; oder der Baumeister und der Fensterbauer unterliegen keiner Nachbesserungspflicht mehr, wenn der Architekt die Bauherrschaft mit einer Geldzahlung entschädigt hat.

Der von der Bauherrschaft Angesprochene kann weiter alle Einreden und Einwendungen erheben, die ihm selbst zustehen: So wird er sich mit einer Einrede wehren, wenn der Anspruch ihm selbst gegenüber verjährt ist; in einem solchen Fall hält sich die Bauherrschaft allerdings, wenn sie sich dessen bereits bewusst ist, mit Vorteil von vornherein an einen andern Solidarschuldner. Von besonderer Bedeutung ist, dass der Bauherrschaft (in der Regel) die Fehler des Architekten als ihrer Hilfsperson angerechnet werden. Deshalb kann der Unternehmer seine Solidarschuld gegenüber der Bauherrschaft um den Verursacheranteil des Architekten reduzieren. Das wirkt sich in der Praxis gegen den Architekten aus: Die Wahl der Bauherrschaft fällt vorzugsweise auf ihn – es sei denn, der Unternehmer hat (wie im Falle der Anwendbarkeit der SIA-Norm 118) das Vorrecht, das mangelhafte Werk nachzubessern. Dann muss ihm die Bauherrschaft diese Möglichkeit einräumen, bevor sie etwa vom Architekten einen Geldersatz für die Mängel fordert.

Hat einer der Solidarschuldner die Bauherrschaft zufrieden gestellt, kann er dem Grundsatz nach auf die andern Solidarschuldner zurückgreifen («Regressforderung»). Für diese Ausgleichsforderung beginnt eine neue (einjährige) Verjährungsfrist zu laufen – nun hilft es einem Mitschuldner nichts mehr, wenn seine Schuld gegenüber der Bauherrschaft verjährt war und er von dieser unbehelligt blieb. Auch kann ein Solidarschuldner einen Rückgriff nicht dadurch abwehren, dass er sich mit der Bauherrschaft separat verständigt. Ein Schulderlass beispielsweise, der nicht alle Solidarschuldner befreit, bewahrt den einzelnen Begünstigten nicht vor einem Rückgriff. Grundsätzlich jedoch können die Ausgleichsschuldner gegen die Rückgriffsforderung alles einwenden, was sie der Bauherrschaft hätten entgegenhalten können. Zudem besteht der Rückgriffsanspruch nur beschränkt: Unter den Solidarschuldnern besteht keine Solidarhaftung, vielmehr ist jeder nur noch im Umfang seines Anteils zum Ausgleich verpflichtet. Wie gross dieser Anteil ist, legt im Streitfall das Gericht in einem Ermessensentscheid fest. Eine bedeutende Ausnahme besteht aber auch hier, wenn nämlich ein Solidarschuldner nicht leisten kann (beispielsweise in Konkurs gefallen ist). Das Ausfallrisiko trägt nicht die Bauherrschaft, vielmehr müssen die Solidarschuldner den Ausfall über ihren eigenen Anteil hinaus je zu gleichen Teilen übernehmen. (Vgl. im Detail: Frédéric Krauskopf, Solidarhaftung und Rückgriff unter Baubeteiligten, in: Freiburger Baurechtstagung 2009, Tagungsunterlage.)

Dominik Bachmann

EUROPAN-Wettbewerb
jetzt!
www.europan-suisse.ch